



Evangelische Landeskirche  
des Kantons Thurgau

- Pfarrämter
- Kirchenvorsteherschaften

Frauenfeld, den 8. November 2022

## **K r e i s s c h r e i b e n**

### **Nummer 607**

#### **Umsetzung der «Ehe für alle» bei kirchlichen Trauungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Juli 2022 können in der Schweiz gleichgeschlechtliche Ehen geschlossen und bestehende eingetragene Partnerschaften in Ehen umgewandelt werden. Als Kirche stehen wir vor der Frage, ob wir das neue staatliche Eheverständnis auch für die kirchliche Traupraxis übernehmen.

In § 56 der Kirchenordnung (RB 187.12) wird die kirchliche Trauung als «Gottesdienst» bezeichnet, in dem der «Ehebund vor Gott bestätigt» und die «eheliche Gemeinschaft unter sein Wort und seinen Segen gestellt» wird. «Die Eheleute bekennen, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen und versprechen, ihre Ehe mit seiner Hilfe in christlicher Liebe und Treue zu führen.»

Bei der Beratung der Kirchenordnung hatte die Synode im Jahr 2014 einen Antrag abgelehnt, der die Ehe und damit auch die kirchliche Trauung als «Ehebund von Mann und Frau» definieren wollte. Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist weiter davon auszugehen, dass die kirchliche Trauung zu den «üblichen kirchlichen Diensten» gehört, auf die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche gemäss § 9 der Kirchenordnung (RB 187.12) «grundsätzlich Anspruch» haben.

Der Kirchenrat versteht die Formulierung von § 56 der Kirchenordnung (RB 187.12) so, dass damit auch die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren gemeint ist.

Die Thurgauer Landeskirche lädt gleichgeschlechtliche Paare ein, ihren Ehebund durch die kirchliche Trauung vor Gott zu bestätigen. Es gelten die üblichen rechtlichen Bestimmungen. Anspruch auf eine kirchliche Trauung hat ein Paar, wenn eine/r der Partner/innen der Evangelischen Landeskirche angehört.

Mit seiner Entscheidung, den neuen staatlichen Ehebegriff für die kirchliche Trauung zu übernehmen, folgt der Thurgauer Kirchenrat der Empfehlung der Abgeordnetenversammlung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS, die sich im Herbst 2019 - noch vor der eidgenössischen Abstimmung über die «Ehe für alle» - wie folgt geäußert hatte:

- Die Abgeordnetenversammlung befürwortet die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare auf zivilrechtlicher Ebene.



- Die Abgeordnetenversammlung empfiehlt den Mitgliedkirchen, den allfällig neuen zivilrechtlichen Ehebegriff für die kirchliche Trauung vorauszusetzen.
- Die Abgeordnetenversammlung empfiehlt den Mitgliedkirchen, dass die Wahrung der Gewissensfreiheit für Pfarrerinnen und Pfarrer gleich wie bei allen anderen Kasualien selbstverständlich gewahrt bleibt.

An einem Gesamtkapitel haben sich die Thurgauer Pfarrerinnen und Pfarrer im Herbst 2021 - in Kenntnis des Ergebnisses der eidgenössischen Volksabstimmung von 26. September 2021 – mit der Frage auseinandergesetzt, wie mit dem Wunsch von gleichgeschlechtlichen Paaren nach einer kirchlichen Trauung umzugehen sei. Dabei kam zum Ausdruck, dass die Evangelische Landeskirche das Recht aller Paare auf eine kirchliche Trauung für alle Mitglieder der Landeskirche erfüllen sollte. Zur Sprache kamen auch die theologischen Vorbehalte, die Pfarrerinnen und Pfarrer der Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren gegenüber äusserten.

Mit der Übernahme des neuen staatlichen Ehebegriffs folgt der Thurgauer Kirchenrat der Empfehlung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS und wahrt die Gewissensfreiheit der Pfarrerinnen und Pfarrer, indem er festhält, dass keine Pfarrperson zur Durchführung einer kirchlichen Trauung verpflichtet werden kann. Er stützt sich dabei auf § 17 der Kirchenordnung (RB 187.12).

Aufgrund von § 15 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung (RB 187.12) trägt die Kirchenvorsteherschaft «die Verantwortung für die organisatorischen und administrativen Belange und für das geistliche Leben in der Kirchgemeinde». Es obliegt der Kirchenvorsteherschaft, «auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gemeindeglieder Rücksicht zu nehmen». Beim Entscheid, ob für eine kirchliche Trauung gleichgeschlechtlicher Paare die kirchlichen Räume zur Verfügung gestellt werden, gesteht die getroffene Regelung den Kirchenvorsteherschaften einen Entscheidungsspielraum zu. Damit will der Kirchenrat auch die Autonomie der Kirchgemeinden wahren.

In der Praxis wenden sich die Paare für eine kirchliche Trauung an eine Pfarrperson ihres Vertrauens oder an die Landeskirche. Die Kirchenratskanzlei vermittelt auf Anfrage eine Pfarrperson und einen Ort, an dem die kirchliche Trauung stattfinden kann.

Auf den Dienst der Landeskirche für gleichgeschlechtliche Paare, die eine kirchliche Trauung wünschen, soll auf der Webseite der Landeskirche hingewiesen werden. Auch Kirchgemeinden und Pfarrpersonen können auf den Dienst der Landeskirche verweisen. Gleichgeschlechtliche Paare sollen so unkompliziert eine Pfarrperson und einen Ort finden, an dem sie ihren Ehebund vor Gott schliessen können.

Mit diesem Angebot werden die Gewissensfreiheit der Pfarrpersonen, die religiösen Gefühle der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaften und die Autonomie der Kirchgemeinden gewahrt. Es ermöglicht einen Umgang im gegenseitigen Respekt. Der Kirchenrat ist überzeugt, dass mit der getroffenen Regelung zum Ausdruck kommt, dass gleichgeschlechtliche Paare in unserer Kirche willkommen sind.

Mit freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT  
DES KANTONS THURGAU

Präsidium  
Prof. Dr. Christina Aus der Au

Aktuariat  
Ernst Ritzi